
Allgemeine Einkaufsbedingungen der Arbonia AG für Lieferungen und Leistungen an die Unternehmen der Arbonia**1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für sämtliche Einkäufe durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend je einzeln ein "Besteller" und gemeinsam die "Arbonia").
- 1.2 Diese AEB gelten ausschliesslich. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Besteller akzeptiert wurden.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Bestellers mit dem Lieferanten. Vorbehalten bleibt eine Anpassung dieser AEB durch die Arbonia.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Setzt der Lieferant in seinem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist, ist sein Angebot während 60 Tagen ab Eingang beim Besteller bindend.
- 2.2 Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Jede Bestellung muss vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Der Besteller behält sich den kostenlosen Widerruf der Bestellung vor, wenn die mit der Bestellung übereinstimmende Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Besteller eingetroffen ist. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 2.3 Nachträgliche Vereinbarungen müssen vom Besteller schriftlich bestätigt werden, um verbindlich zu sein.

3. Preise

- 3.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche vereinbarten Leistungen mit ein, inklusive Verpackungs- und Frachtkosten sowie etwaigen Zuschläge, Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.
- 3.2 Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung massgebend.

4. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher nicht öffentlich zugänglicher Informationen über den Besteller, die Arbonia oder den Vertragsgegenstand, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant sämtliche aufgrund des Auftrages erarbeiteten Ergebnisse geheim zu halten und ausschliesslich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach der Beendigung des Vertrages weiter.

5. Zahlungen

- 5.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,
 - oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto;
 - oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
- 5.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vom Besteller vollständig abgenommen und die ordnungsgemäss ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 5.4 Zahlungen sowie Inbetriebnahmen bedeuten weder die Anerkennung der Vertragskonformität der Lieferungen und Leistungen noch einen Verzicht auf die dem Besteller zustehenden Rechte.

6. Lieferung und Lieferverzug

- 6.1 Der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung kommt es auf den Eingang der Lieferung bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 6.2 Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen ausserhalb der genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Bestellers.
- 6.3 Bei erkennbaren Lieferverzögerungen ist der Besteller unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Die Lieferfrist gilt nur dann als verlängert, wenn dies vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 6.4 Wird die vereinbarte Lieferzeit aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, überschritten, so ist dieser berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 2%, insgesamt aber nicht mehr als 10% des jeweiligen Bestell-, bzw. Abruflwerts zu verlangen. Die Geltendmachung des darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.5 Der Besteller ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine Teillieferung früher vom Besteller angenommen wurde.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Arbonia

- 6.6 Auf sämtlichen Liefer- und Handelspapieren sind folgende Angaben, bzw. Dokumentationen unaufgefordert zu vermerken bzw. vorzulegen: 1.) Zolltarifnummer des Versandlandes, 2.) Ursprungsland, 3.) Hinweis, ob Güter präferenziellen Ursprung besitzen. Falls ja, ist ein gültiger Ursprungsnachweis mitzuliefern (z.B. Rechnungserklärung, EUR1, EUR-MED).
- 6.7 Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein mit Angaben des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Unterbleibt dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Ausserdem sind am Versandtage der Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.
- 7. Qualitäts- und Umweltstandards, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften**
- 7.1 Der Lieferant inkl. seiner Unterlieferanten soll anerkannten Umwelt- und Qualitätsmanagementsystemen, insbesondere EN ISO 9001, EN ISO 14001, entsprechen.
- 7.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen den schweizerischen und EU-rechtlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen. Sind nach schweizerischem und/oder EU-Recht Genehmigungen erforderlich, so sind diese vom Lieferanten einzuholen und im Zeitpunkt der Lieferung vorzulegen.
- 7.3 Das CE-Kennzeichen muss deutlich sichtbar angebracht sein. Konformitäts- bzw. Einbauerklärungen, einschliesslich der erforderlichen technischen Begleitdokumentation, müssen mitgeliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl die EU-Maschinenrichtlinie als auch die entsprechenden schweizerischen Vorschriften einzuhalten.
- 7.4 Modifikationen der vorgenannten Vorschriften aufgrund von Gesetzesänderungen sind vom Lieferanten bis zum Gefahrenübergang selbständig zu berücksichtigen.
- 8. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Chemikalienrecht**
- 8.1 Der Lieferant sichert zu, dass die in seinen Produkten und Lieferungen enthaltenen Stoffe sämtliche gesetzlichen Anforderungen der EU und der Schweiz im Chemikalienrecht, namentlich auch die europäische Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (sog. REACH-Verordnung) und EU-Verordnung zu persistenten organischen Stoffen (sog. POP's, EG Nr. 850/2004, EU Nr. 519/2012) sowie die Schweizerische Chemikalienverordnung, erfüllen.
- 8.2 Der Lieferant sichert zu, dass die in seinen Produkten und Lieferungen enthaltenen Stoffe, soweit diese in den Anwendungsbereich der Schweizerischen Chemikalienverordnung fallen, ordnungsgemäss beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) angemeldet und registriert sind.
- 8.3 Der Lieferant stellt dem Besteller bei jeder Lieferung unaufgefordert und kostenlos das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt in elektronischer Form zur Verfügung.
- 8.4 Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen und Zusicherungen verstösst, ist der Besteller zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich rückgängig zu machen und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dem Besteller dadurch Kosten erwachsen. Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtlichen direkten und indirekten Schaden, der dem Besteller aus der nicht erfolgten Vertragserfüllung erwächst.
- 9. Verpackung**
- Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk 'kein Gefahrgut' ist auf dem Lieferschein anzugeben. Packmittel müssen ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recyclingsymbolen wie z. B. RESY oder Stoffsymbolen wie z. B. PE zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für den Empfänger und Besteller kostenlos abzuführen. Kommt der Lieferant dieser Vereinbarung nicht nach, wird ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung zu Lasten des Lieferanten durchgeführt.
- 10. Ersatzteile**
- Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung zu halten.
- 11. Gefahrenübergang**
- 11.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010).
- 11.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dafür dass die gelieferte Ware keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit des Produkts zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, dass die gelieferte Ware die zugesicherten Eigenschaften hat, den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und Spe-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Arbonia

- zifikationen am Bestimmungsort entspricht, sowie sämtliche Qualitätsvorgaben und Spezifikationen entsprechend der Bestellung erfüllt.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart wurde. Zeigen sich Mängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, so haftet der Lieferant so lange, wie der Besteller gegenüber seinen eigenen Abnehmern haftet.
- 12.3 Während der Gewährleistungsfrist ist der Besteller jederzeit berechtigt, die Mängelrüge zu erheben. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge bzw. der Genehmigung.
- 12.3 Die Mängelrechte des Bestellers verjähren 24 Monate nach erfolgter Mängelrüge.
- 12.4 Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten eine Frist für die kostenlose Nachbesserung an dem durch den Besteller bezeichneten Ort anzusetzen oder die kostenlose Lieferung mängelfreier Ersatzware zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Besteller ohne weitere Aufforderungen berechtigt, wahlweise, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen, die Ersatzvornahme durch Dritte einzuleiten, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Der Besteller ist weiter berechtigt, jeden ihm durch mangelhafte Lieferung oder Leistung entstehenden direkten oder indirekten Schaden dem Lieferanten zu verrechnen.
Mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Teile beginnen die Gewährleistungspflichten für diese Teile neu zu laufen.
- 12.5 Ist nach Einschätzung des Bestellers zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen vom Lieferanten gelieferten Teilen vorliegt, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für das als mangelhaft erkannte Teil durchzuführen. Der Lieferant hat nach Wahl des Bestellers sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist. Der Lieferant hat dem Besteller zudem allen Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine solche Austauschaktion entsteht.
- 12.6 Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen den Besteller und jedes Mitglied der Arbonia, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmässige Lieferung von Waren oder die regelmässige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen nachhaltig auswirken werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant glaubhaft machen kann, dass Fehler dieser Art zukünftig nicht mehr zu befürchten sind.
- 13. Produkthaftung, Produktsicherheit, Freistellung, Haftpflichtversicherung**
- 13.1 Falls die vom Lieferanten gelieferten Produkte in irgendeiner Weise direkt oder indirekt den Besteller oder ein anderes Mitglied der Arbonia, ihre Organe oder Angestellten schädigen, so hat der Lieferant vollumfänglich Schadenersatz zu leisten.
- 13.2 Im Falle der Inanspruchnahme des Bestellers oder eines anderen Mitglieds der Arbonia im Zusammenhang mit einer Lieferung, insbesondere aufgrund eines Produkthaftungsgesetzes, darf der Besteller dem Ansprecher ohne weiteres den Namen des Lieferanten bekannt geben. Ausserdem stehen dem Mitglied der Arbonia volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Kosten und Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die auf das Vertragsgebiet anwendbaren Bestimmungen zur Produktsicherheit einzuhalten. Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche Schäden, den dieser durch die Nichteinhaltung der Produktsicherheitsvorschriften erleidet, insbesondere für die Kosten einer Warnung, eines Verkaufsstops, einer Rücknahme vom Markt und eines Rückrufs sowie dem Besteller auferlegten behördlichen Kosten.
- 13.4 Der Lieferant teilt dem Besteller auf dessen Anfrage hin, den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich mit. Ausserdem stellt der Lieferant dem Besteller sämtliche zweckdienliche Beweismittel zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder behördlicher Verfahren zur Verfügung.
- 13.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 5 Mio., oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – abzuschliessen und auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 14. Schutzrechte**
- 14.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Mustern und sonstigen Unterlagen, welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich der Besteller sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind strikte geheim zu halten und dürfen Dritten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung eines Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung.
- 14.2 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller oder der Arbonia für sämtliche Folgen einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten (inkl. allfälliger Prozess- und Anwaltskosten).

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Arbonia

15. Eigentumsvorbehalt – Beistellung

- 15.1 Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen.
- 15.2 Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, un-abhängig davon, ob die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist. Der Lieferant verwahrt das Allein-eigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

16. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingten Nicht- oder Schlechterfüllungen des Vertrages. Die in diesem Vertrag festgehaltenen Fristen verlängern um die Dauer der Behinderung zuzüglich ei-ner angemessenen Anlaufzeit. Als höhere Gewalt gelten nur Krieg und Naturkatastrophen. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu informieren, andernfalls er sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann.

17. Ergänzende Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der fortgefallenen Bestimmung entspricht.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 18.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Arbon Erfüllungsort.
- 18.2 **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist der **Sitz des Bestellers** (Schweiz). Der Besteller hat jedoch auch das Recht, den Lieferanten beim zuständigen Ge-richt seines Sitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen unterstehen dem **Schweizer Recht**. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.